

Besondere Bedingung Nr. 5922

Jahres - Pauschalversicherung für Musterkollektionen

1 Gegenstand und Geltungsbereich der Versicherung

Gegenstand der Versicherung:

Gegenstand der Versicherung sind die in der Versicherungsurkunde beschriebenen Musterkollektionen sowie deren Verpackungen und Behältnisse, welche ausschließlich im Rahmen der betrieblich vorgesehenen Tätigkeiten mit den in der Versicherungsurkunde angeführten firmeneigenen Fahrzeugen vom Versicherungsnehmer transportiert werden.

Als Musterkollektionen gelten ausschließlich Präsentations- und Vorführwaren von eigenen Handels- und Produktionsgütern.

Nicht als versicherte Musterkollektionen gelten jedenfalls Verkaufs- und Auslieferungswaren aller Art.

Geltungsbereich der Versicherung:

Als Geltungsbereich gelten ausschließlich die in der Versicherungsurkunde angeführten Länder.

2 Ausgeschlossene Güter

2.1. Ohne besondere Vereinbarung in der Versicherungsurkunde sind folgende Musterkollektionen - auch wenn die Versicherung auf Musterkollektionen aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;
- b) Güter mit vorherrschendem Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt und ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art, Speichergut auf Datenträgern aller Art;
- c) Güter der Unterhaltungselektronik, Personalcomputer und Zubehör, Laptops/Notebooks, Handheld-Computer, Organizer, Mobiltelefone (Handys), Foto- und Filmgeräte, jeweils inkl. Zubehör;
- d) Güter, die fest im Fahrzeug eingebaut sind;
- e) leicht entzündbare und explosionsgefährdete Güter, ätzende Chemikalien, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers/ Versicherten gemeinsam mit einem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;
- f) Zigaretten, Alkohol und temperaturgeführte Güter;
- g) Drogen und Suchtgifte;
- h) Reisegepäck, persönliche Effekten;
- i) lebende Tiere und Pflanzen;
- j) Sportgeräte, -artikel, -ausrüstung;
- k) Waffen und Munition aller Art;
- l) Kraft-, Luft-, Schienen und Wasserfahrzeuge;
- m) Übersiedlungsgut und persönliche Effekten;

2.2. Die Musterkollektionen gelten nicht versichert

- während der Ausstellungen und Vorführungen auf Messen, Modeschauen und ähnlichen Veranstaltungen;
- während der Ausstellung in Schaufenstern und Vitrinen.

Für Ausstellungen und Messen muss eine gesonderte Versicherung für Ausstellungen und Messen abgeschlossen werden.

3 Ausgeschlossene Fahrzeuge

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Mitnahme auf Fahrten mit einspurigen Fahrzeugen und in Kabrioletts.

4 Versicherungsgrundlage

Grundlage der Versicherung sind die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2001).

Die besonderen Vereinbarungen gehen den Allgemeinen und den Besonderen Bedingungen - überall wo sie voneinander abweichen - vor.

5 Umfang der Versicherung

Die Versicherung gilt zur Deckungsform "**Eingeschränkte Deckung**" gemäß § 4 (2) AÖTB 2001 und deckt Schäden, insbesondere entstanden durch

- Feuer
- Transportmittelunfall

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Notbremsungen "ins Schleudern kommen" gelten jedenfalls nicht als Transportmittelunfall!!

- Naturkatastrophen

Darüber hinaus sind folgende Gefahren eingeschlossen:

Verlust / Abhandenkommen und Beschädigung der versicherten Musterkollektionen sowie deren Verpackungen und Behältnisse **durch Raub** sowie - bei allseitig geschlossenen und versperrten Fahrzeugen - **durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges** oder **durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl**.

Für Planenfahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit Hamburger Verdeck gilt jedenfalls das Einbruchdiebstahlrisiko ausgeschlossen!

Während der Unterbringung und Aufbewahrung der versicherten Musterkollektionen in Hotels, Pensionen, Gast- oder Privathäusern und in den Häusern der Kunden, deckt der Versicherer Schäden, entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Raub.

Dies gilt auch solange sich die versicherten Musterkollektionen im bzw. beim Domizil der Vertreter des Versicherungsnehmers befinden.

6 Verpackung / Verladung

Die Verpackung bzw. Verladung muss transportgerecht erfolgen, d.h. die versicherten Musterkollektionen müssen den jeweiligen Transporterfordernissen entsprechend verpackt bzw. verladen (gesichert) sein.

7 Versicherungssumme, Versicherungswert

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

Als Versicherungswert der Musterkollektionen sowie deren Verpackungen gelten der Einstandspreis bzw. die Selbstkosten am Ort des Reiseantrittes bei Beginn der Versicherung.

Für die Bestimmung des Versicherungswertes von Behältnissen gilt § 11 der AÖTB 2001.

Die in der Versicherungsurkunde für das jeweilige versicherte Fahrzeug dokumentierte Versicherungssumme gilt als Transportmittelmaximum (Versicherungshöchstwert, welchen die mit dem betreffenden Fahrzeug auf einmal beförderten Güter erreichen können; keine Versicherung auf Erstes Risiko) für Musterkollektionen zum Zeitwert.

Über die versicherten Musterkollektionen hat der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis zu führen, aus welchem der Einzel- und Gesamtwert stets ersichtlich sein muss.

8 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Versicherungsurkunde als Selbstbehalt vereinbarten Betrag zu tragen, ausgenommen bei Raub.

9 Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Musterkollektionen die Geschäfts- oder Wohnräume

- der versicherten Betriebsstätte(n) des Versicherungsnehmers

oder

- bei besonderer Vereinbarung in dem in der Versicherungsurkunde genannten Abgangsort

zum Zweck des unverzüglichen Antrittes einer Geschäftsreise verlassen und endet in dem Zeitpunkt, in dem die Musterkollektionen dort nach Abschluss einer Geschäftsreise wieder eintreffen.

10 Austausch von Fahrzeugen

Falls während der Laufzeit der Versicherungsurkunde ein Fahrzeug durch ein anderes ersetzt wird, geht der Versicherungsschutz automatisch auf die Musterkollektionen des neu einzuschließenden Fahrzeuges über.

Dieser Umstand ist dem Versicherer (auch mit Bekanntgabe des Kennzeichens) unverzüglich anzuzeigen.

Die Versicherung gilt auch für die Dauer jenes Falles, in dem nur deshalb der Transport nicht mit dem in der Versicherungsurkunde erfassten Fahrzeug durchgeführt werden kann, weil dieses aufgrund einer eingetretenen versicherten Gefahr, eines Gebrechens oder einer Wartung nicht einsatzfähig ist und repariert werden muss.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Transport mit einem gleichartigen Ersatzfahrzeug durchgeführt wird.

11 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer/Versicherte nachzuweisen, dass sich die beschädigten bzw. in Verlust geratenen / abhandengekommenen Musterkollektionen im Zeitpunkt des Schadeneintrittes bereits im Eigentum des Versicherungsnehmers/Versicherten befunden haben.

Darüber hinaus gelten die Obliegenheiten gemäß § 18 der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2001).

Leistungsfreiheit:

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

12 Transportmittel- und Beförderungsvorschriften

Bei der Beförderung und während des Aufenthaltes der versicherten Musterkollektionen ist die verkehrsübliche Sorgfalt zu wahren.